

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 107.1 | 108.1 | 109.1 | 122.11 | 122.20 | 152.01 | 152.05 | 153.01 | 153.41 |
155.21 | 213.316 | 271.1 | 551.1 | 812.11 | 860.1 | 860.2 | 861.1 | 935.52

Aufgehoben: 152.04

Der Grosse Rat,

in Ausführung von Artikel 18 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Erlass ???.??? Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz soll Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden schützen.

Art. 2 *Begriffe*

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a Personendaten: Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
- b Besonders schützenswerte Personendaten:
 - 1. Daten über die religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung,
 - 2. Daten über die ethnische Herkunft,

¹⁾ BSG [101.1](#)

3. Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre,
 4. genetische Daten,
 5. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 7. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- c* Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.
- d* Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Vernichten oder das Profiling.
- e* Bekanntgeben: jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.
- f* Profiling: jede automatisierte Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten, zu analysieren oder vorherzusagen, insbesondere Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel.
- g* Verletzung der Datensicherheit: Personendaten gehen unbeabsichtigt oder unberechtigt verloren, werden vernichtet oder verändert oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht.
- h* Behörden:
- 1 Organe und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden, einschliesslich ihrer Anstalten und Körperschaften, mit Ausnahme der Stimmberechtigten,
 - 2 Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen,
 - 3 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten, mit Ausnahme der Stimmberechtigten.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

² Es gilt nicht in folgenden Fällen:

- a* Eine Behörde steht mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb und handelt nicht hoheitlich. Die Aufsicht der Datenschutzbehörde richtet sich auch in diesem Fall nach diesem Gesetz.

b Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Behörde bearbeitet Personendaten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen.

³ In Gerichtsverfahren, in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in Verfahren nach einer besonderen Verfahrensordnung regelt das anwendbare Verfahrensrecht die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Person. Auf Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

2 Bearbeiten von Personendaten

2.1 Grundsätze

Art. 4 *Rechtsgrundlage*

¹ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten bearbeiten oder ein Profiling betreiben, wenn

- a* eine gesetzliche Grundlage dazu ermächtigt oder
- b* es für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Sie darf jedoch besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeiten oder ein Profiling, dessen Bearbeitungszweck besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen birgt, nur betreiben, wenn zusätzlich

- a* eine hinreichend bestimmte Grundlage im Gesetz dazu ermächtigt,
- b* es für die Erfüllung einer im Gesetz hinreichend bestimmte Aufgabe zwingend erforderlich ist oder
- c* die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten.

Art. 5 *Bearbeitung bei besonderer Gefahrenlage*

¹ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, wenn die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Art. 6 *Zweckbindung*

¹ Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.

² Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck vereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft worden sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten und zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke.

Art. 7 *Verhältnismässigkeit*

¹ Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

Art. 8 *Richtigkeit*

¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Art. 9 *Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen*

¹ Die Datenbearbeitung ist technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Dies ist bereits ab der Planung zu berücksichtigen.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen angemessen sein.

³ Mittels geeigneter Voreinstellungen ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 10 *Datensicherheit*

¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen für eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

² Die Grundsätze der Informations- und Cybersicherheitsgesetzgebung gelten sinngemäss.

Art. 11 *Verantwortung*

¹ Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist jene Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Sind mehrere Behörden an einer Datenbearbeitung beteiligt, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine schriftliche Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die ganze Datenbearbeitung verantwortlich.

³ Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden mit.

Art. 12 *Bearbeiten im Auftrag*

¹ Die verantwortliche Behörde kann die Bearbeitung von Personendaten Dritten übertragen, wenn

- a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde es selbst tun dürfte, und
- b keine Gesetzesbestimmungen oder vertragliche Pflichten entgegenstehen.

² Daten, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen Dritten zur Bearbeitung im Auftrag übertragen werden, wenn technische oder organisatorische Massnahmen deren Zugang auf die Daten auf das notwendige Minimum beschränken.

³ Die verantwortliche Behörde vergewissert sich insbesondere, dass die beauftragten Dritten die Datensicherheit gewährleisten.

⁴ Die beauftragten Dritten dürfen die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an weitere Dritte übertragen.

2.2 Besondere Bearbeitungsformen

Art. 13 *Beschaffen*

¹ Die verantwortliche Behörde beschafft Personendaten in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person.

² Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht.

³ Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, weist die verantwortliche Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hin.

Art. 14 *Bekanntgabe*

¹ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten bekanntgeben, wenn

- a eine Rechtsgrundlage nach Artikel 4 dazu verpflichtet oder ermächtigt,
- b die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder
- c es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

² Sie darf Personendaten an eine andere Behörde ausserdem bekanntgeben, wenn diese begründet darlegt, dass sie zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt ist.

³ Die verantwortliche Behörde verweigert die Bekanntgabe, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn

- a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder
- b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Bekanntgabe entgegenstehen.

Art. 15 *Bekanntgabe ins Ausland*

¹ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person angemessen geschützt ist.

² Ein angemessener Schutz kann gewährleistet werden durch

- a einen völkerrechtlichen Vertrag,
- b einen Feststellungsbeschluss des Bundesrats nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder
- c andere hinreichende Garantien.

³ Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die verantwortliche Behörde Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn

- a die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
- b die betroffene Person in die Bekanntgabe im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat,
- c die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen oder

d (Ergänzung bei Variante 2) die Bekanntgabe zum Zweck der Bearbeitung im Auftrag erfolgt und deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 *Vernichtung und Archivierung*

¹ Die verantwortliche Behörde vernichtet nicht mehr benötigte Personendaten.

² Sie legt für jede Datensammlung fest, ob und wie lange die Personendaten aufzubewahren sind. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsbestimmungen.

³ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahren, soweit sie

- a* Sicherungs- und Beweiszwecken dienen oder
- b* für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

⁴ Für die Archivierung und den Zugang zu den archivierten Personendaten gilt die Archivgesetzgebung.

2.3 Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

Art. 17

¹ Die verantwortliche Behörde darf Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, sofern

- a* sie die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert,
- b* die betroffenen Personen im Fall einer Bekanntgabe der Ergebnisse nicht bestimmbar sind.

² Sie darf Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass die Empfängerin oder der Empfänger

- a* die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,
- b* die Personendaten Dritten nur mit der Zustimmung der verantwortlichen Behörde weitergibt, die ihr die Daten bekanntgegeben hat,
- c* für die Datensicherheit sorgt.

3 Pflichten der verantwortlichen Behörde und von beauftragten Dritten

3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme

Art. 18 *Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen*

¹ Die verantwortliche Behörde prüft für geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.

² Ein hohes Risiko ergibt sich, wenn

- a* besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,
- b* eine systematische und umfangreiche Überwachung im öffentlichen Raum stattfindet,
- c* besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten bestehen oder
- d* die Art der verwendeten technischen Mittel auf ein solches schliessen lassen.

³ Ergibt sich voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.

Art. 19 *Datenschutzfolgenabschätzung*

¹ Die Datenschutzfolgenabschätzung enthält mindestens

- a* eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung,
- b* eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen,
- c* die Massnahmen zum Schutz des Grundrechts auf Datenschutz.

Art. 20 *Vorabkontrolle*

¹ Die verantwortliche Behörde unterbreitet der Datenschutzbehörde geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten zur Stellungnahme, wenn

- a* sich aus der Risikoanalyse ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen ergibt und
- b* Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet werden.

² Sie unterbreitet der Datenschutzbehörde ebenso wesentliche Änderungen solcher Bearbeitungen.

³ Die Datenschutzbehörde beurteilt die Bearbeitungen innert angemessener Frist.

3.2 *Registereintrags- und Verzeichnispflicht*

Art. 21 *Datensammlungen*

¹ Die kantonalen Behörden melden der kantonalen Datenschutzbehörde nach deren Vorgaben ihre Datensammlungen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

² Die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Behörden führen nach den Vorgaben der kantonalen Datenschutzbehörde ein Register ihrer Datensammlungen, die besonders schützenswerte Personendaten erhalten.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Inhalt des Registers sowie die Ausnahmen von der Meldepflicht und Pflicht zur Registereintragung.

Art. 22 *Verzeichnispflicht für Strafbehörden*

¹ Die Strafbehörden (Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) und die von ihnen beauftragten Dritten führen ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten, bei denen Personendaten bearbeitet werden.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Inhalt des Verzeichnisses und die Ausnahmen von der Verzeichnispflicht.

3.3 *Informationspflichten*

Art. 23 *Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten*

¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Personendaten bei Dritten beschafft werden.

² Die Information enthält mindestens die Angaben über

- a* die verantwortliche Behörde samt Kontaktdaten,
- b* die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,
- c* die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten,
- d* die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten oder die Kategorien der Empfängerinnen oder Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,
- e* die Rechte der betroffenen Person.

³ Sie erfolgt

- a* durch entsprechende Angaben im öffentlich zugänglichen Register der Datensammlungen,

- b auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder
- c durch Mitteilung an die betroffene Person.

Art. 24 *Ausnahmen von der Informationspflicht*

¹ Die verantwortliche Behörde kann auf die Information verzichten, soweit

- a die betroffene Person bereits über die Information verfügt oder
- b die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist.

² Sie verzichtet auf die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn

- a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder
- b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Information entgegenstehen.

3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit

Art. 25 *Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörde*

¹ Die verantwortliche Behörde meldet der Datenschutzbehörde unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden seit Bekanntwerden des Vorfalles, eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt.

² Die Meldung

- a besteht in einer Beschreibung der Verletzung und deren Auswirkungen sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit,
- b kann fortlaufend ergänzt werden, soweit die erforderlichen Angaben nicht bereits zu Beginn bekannt sind.

³ Beauftragte Dritte melden der verantwortlichen Behörde so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

Art. 26 *Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person*

¹ Die verantwortliche Behörde benachrichtigt die betroffene Person über die Verletzung der Datensicherheit, wenn die Umstände dies erfordern oder die Datenschutzbehörde es verlangt.

² Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffene Person zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen kann.

Art. 27 *Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person*

¹ Die Benachrichtigung an die betroffene Person kann unterbleiben, wenn

- a die verantwortliche Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die im konkreten Fall den Eintritt eines Schadens bei der betroffenen Person verhindert haben,
- b durch nachträgliche Vorkehrungen sichergestellt werden konnte, dass kein hohes Risiko für das Grundrecht auf Datenschutz mehr besteht oder
- c es mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung.

² Die verantwortliche Behörde verzichtet auf die Benachrichtigung, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn

- a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder
- b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen.

4 Rechte der betroffenen Person**Art. 28** *Auskunftsrecht*

¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Sie kann nicht im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

³ Lässt die verantwortliche Behörde Personendaten von beauftragten Dritten bearbeiten, so bleibt sie auskunftspflichtig.

Art. 29 *Inhalt und Modalität der Auskunft*

¹ Die betroffene Person erhält die erforderlichen Angaben, damit sie ihre Rechte geltend machen kann, insbesondere

- a die Angaben zur Information bei der Beschaffung von Personendaten,
- b die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer,
- c die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Auskunft durch Verordnung.

Art. 30 *Einschränkungen des Auskunftsrechts*

¹ Die verantwortliche Behörde verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn

- a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen,
- b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Auskunft entgegenstehen oder
- c das Gesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist.

Art. 31 *Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung*

¹ Die betroffene Person kann von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass sie namentlich

- a unrichtige Personendaten berichtigt,
- b widerrechtlich bearbeitete Personendaten vernichtet oder
- c auf andere Weise die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt.

² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit der Personendaten, so hat sie die Richtigkeit zu beweisen.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass ein angemessener Bestreitungsvermerk aufgenommen wird.

Art. 32 *Recht auf Bekanntgabe des Entscheids*

¹ Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so ist der Entscheid, namentlich zur Berichtigung und Vernichtung der Personendaten und zum Bestreitungsvermerk, den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.

Art. 33 *Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an Private*

¹ Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so kann sie die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

- a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

5 Datenschutzbehörden

5.1 Kantonale Datenschutzbehörde

Art. 34 *Stellung*

¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbständige Organisationseinheit.

² Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

³ Sie ist administrativ der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet.

Art. 35 *Leitung der kantonalen Datenschutzbehörde*

¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz leitet die kantonale Datenschutzbehörde.

² Sie oder er ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen.

³ Auf sie oder ihn finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.

Art. 36 *Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz*

¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 *Vorbereitung der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz*

¹ Zur Vorbereitung der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz bildet die Direktion für Inneres und Justiz ein Wahlgremium.

² Das Wahlgremium besteht mindestens aus

- a zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Geschäftsprüfungskommission,
- b zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Direktion für Inneres und Justiz sowie
- c der Staatschreiberin oder dem Staatschreiber.

³ Es unterbreitet dem Regierungsrat einen oder mehrere Wahlvorschläge.

Art. 38 *Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht über die oder den Beauftragten für Datenschutz aus.

² Sie trägt der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz besonders Rechnung.

Art. 39 *Budget, Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Die kantonale Datenschutzbehörde erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.

Art. 40 *Haushaltsführung*

¹ Für die Haushaltsführung der kantonalen Datenschutzbehörde gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

² Die kantonale Datenschutzbehörde

- a entscheidet im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal,
- b bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Budgets abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabebefugnisse,
- c führt eine eigene Rechnung.

³ In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2022 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FHG)¹⁾ regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.

5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden

Art. 41

¹ Für Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit weniger als 25'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die kantonale Datenschutzbehörde zuständig.

¹⁾ BSG 620.0

² Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit 25'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Datenschutzbehörde.

³ Sie regeln die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie verfügt über das notwendige Fachwissen und über hinreichende Ausgabenbefugnisse.

⁴ Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus.

5.3 Aufgaben der Datenschutzbehörde

Art. 42 *Aufgaben*

¹ Die Datenschutzbehörde

- a* überwacht die Anwendung der Datenschutzbestimmungen und die Datensicherheit,
- b* nimmt die Vorabkontrolle vor,
- c* behandelt Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Verletzung von Datenschutzbestimmungen als aufsichtsrechtliche Anzeige,
- d* berät die verantwortlichen Behörden bei der Anwendung der Datenschutzbestimmungen und die betroffenen Personen über ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen,
- e* wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft über ihre eigenen Personendaten erteilt werden kann,
- f* nimmt Stellung zu Erlassentwürfen und anderen Massnahmen, soweit sie den Datenschutz betreffen,
- g* reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein,
- h* arbeitet mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen,
- i* informiert die Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf über ihre Tätigkeit.

² Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen.

³ Zu Erlassentwürfen und anderen Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde, nimmt die kantonale Datenschutzbehörde nur Stellung, soweit sie den Datenschutz erheblich betreffen, namentlich weil sie Datenbearbeitungen zur Folge haben, aus denen sich ein hohes Risiko im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 ergibt.

Art. 43 *Schweigepflicht bei der Aufgabenerfüllung*

¹ Die Datenschutzbehörde ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.

² Im Übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten es erfordern.

Art. 44 *Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und der Datensicherheit*

¹ Die Datenschutzbehörde kann von sich aus oder gestützt auf eine Anzeige die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Datensicherheit bei Behörden und beauftragten Dritten überprüfen.

² Sie kann dabei

- a* schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Nachweise einholen,
- b* Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen und weitere Prüfungshandlungen durchführen sowie sich Bearbeitungen vorführen lassen.

³ Die verantwortliche Behörde und die beauftragten Dritten unterstützen die Datenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können sich nicht auf besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

⁴ Erfolgt die Überprüfung gestützt auf eine Anzeige, so ist die anzeigende Person über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen der aufsichtsrechtlichen Anzeige innerhalb von höchstens drei Monaten zu informieren.

Art. 45 *Empfehlungen*

¹ Stellt die Datenschutzbehörde eine drohende oder bestehende Verletzung von Datenschutzbestimmungen oder der Datensicherheit fest, so empfiehlt sie, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Folgt die Behörde einer Empfehlung nicht, teilt sie dies der Datenschutzbehörde unter Angaben der Gründe mit.

Art. 46 *Verwaltungsmaßnahmen*

¹ Folgt die verantwortliche Behörde bei einer erheblichen oder drohenden erheblichen Verletzung von Datenschutzbestimmungen oder der Datensicherheit einer Empfehlung nicht, kann die Datenschutzbehörde verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise vernichtet werden.

² Die verantwortliche Behörde kann Verfügungen der Datenschutzbehörde innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

³ Bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die Rüge der Unangemessenheit zulässig.

⁴ Soweit die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft diesem Gesetz unterstehen, darf die Datenschutzbehörde ihnen gegenüber keine Verwaltungsmaßnahmen erlassen.

Art. 47 *Zusammenarbeit*

¹ Die Datenschutzbehörden des Kantons Bern arbeiten soweit sinnvoll untereinander und mit anderen Aufsichtsstellen zusammen. Sie können insbesondere Stellungnahmen und Aufsichtshandlungen anderer Aufsichtsstellen berücksichtigen und ihre eigenen bekanntgeben.

² Datenschutzbehörden anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Bern Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist.

³ Die kantonale Datenschutzbehörde kann in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit es vereinbart ist. Sie kann dafür Honorare nach branchenüblichen Ansätzen in Rechnung stellen.

⁴ Werden kantonale digitale Leistungen von Gemeinden genutzt, ist die kantonale Datenschutzbehörde für die Aufsicht dieser digitalen Leistungen zuständig.

Art. 48 *Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Datenschutzbehörde berichtet ihrem Wahlorgan jährlich über ihre Tätigkeit.

² Die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften, die über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen, sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten können die Berichterstattung ihrer Datenschutzbehörden abweichend von Abs. 1 regeln.

³ In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die Datenschutzbehörde die Öffentlichkeit.

6 Verfahren und Rechtsschutz

Art. 49 *Anwendbare Bestimmungen*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.

Art. 50 *Prozessvertretung*

¹ Zur Prozessvertretung sind gemeinnützige Organisationen zugelassen, die sich nach ihren Statuten mit den Anliegen des Datenschutzes befassen.

Art. 51 *Anfechtungsobjekte*

¹ Anfechtbar sind Verfügungen der verantwortlichen Behörde, insbesondere Entscheide über Auskunftsgesuche, Gesuche auf Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten sowie deren Bekanntgabe.

Art. 52 *Behördenbeschwerde*

¹ Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt werden.

Art. 53 *Gebühren*

¹ Für Auskünfte, Berichtigungs- und Vernichtungsbegehren sowie deren Bekanntgabe muss keine Gebühr bezahlt werden.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist.

7 Ausführungsbestimmungen

Art. 54

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er kann die Direktionen zum Erlass solcher Bestimmungen ermächtigen, soweit der Gegenstand der Regelung stark technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Übergangsbestimmungen

Art. 55 *Laufende Bearbeitungen*

¹ Die Artikel zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 9), zur Risikoanalyse (Art. 18), Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 19) und zur Vorabkontrolle (Art. 20) sind nicht anwendbar auf Datenbearbeitungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert.

Art. 56 *Laufende Verfahren*

¹ Dieses Gesetz gilt

- a für Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind,
- b für hängige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

Art. 57 *Lastenausgleich*

¹ Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILA-¹) angerechnet.

Art. 58 *Die oder der Beauftragte für Datenschutz*

¹ Die laufende Amtsdauer der oder des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählte Beauftragte oder gewählten Beauftragten dauert bis zu ihrem ordentlichen Ende.

² Bei der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ersten Wahl oder Wiederwahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz wählt der Grosse Rat sie oder ihn bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode.

8.2 Schlussbestimmungen

Art. 59 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

¹) BSG [631.1](#)

- a Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾,
- b Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)²⁾,
- c Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)³⁾,
- d Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)⁴⁾,
- e Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)⁵⁾
- f Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁶⁾,
- g Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)⁷⁾,
- h Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)⁸⁾,
- i Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG)⁹⁾,
- k Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁰⁾,
- l Gesetz vom 01. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹¹⁾,
- m Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹²⁾
- n Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)¹³⁾,
- o Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁴⁾,
- p Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁵⁾,
- q Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁶⁾

1) BSG 107.1
2) BSG 108.1
3) BSG 109.1
4) BSG 122.11
5) BSG 122.2
6) BSG 152.01
7) BSG 152.05
8) BSG 153.01
9) BSG 153.41
10) BSG 155.21
11) BSG 213.316
12) BSG 271.1
13) BSG 551.1
14) BSG 812.11
15) BSG 860.1
16) BSG 860.2

- r Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)¹⁷⁾.
- s Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)⁴⁾

Art. 60 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 wird aufgehoben (BSG 152.04)

Art. 61 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass [107.1](#) Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

- a **(geändert)** der Schutz besonders schützenswerter Personendaten;

2.

Der Erlass [108.1](#) Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Sinne von Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom ... (KDSG)⁵⁾ nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.

² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 16 KDSG zu Sicherungs- und Beweis Zwecken aufbewahrt werden.

¹⁷⁾ BSG 861.1

⁴⁾ BSG 935.52

⁵⁾ BSG 152.04

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Bekanntgabe zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken (Überschrift geändert)

¹ Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

3.

Der Erlass [109.1](#) Gesetz über die digitale Verwaltung vom 07.03.2022 (DVG) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 26

5 (aufgehoben)

Art. 27

Aufgehoben.

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 29

Aufgehoben.

Art. 30

Aufgehoben.

4.

Der Erlass [122.11](#) Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, den neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson an eine private Person bekannt, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

² Das Gemeindereglement kann die Bekanntgabe weiterer Personendaten wie Titel und Sprache einer Einzelperson sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten nach Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

³ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten nach Absatz 2 sperren lassen, ohne dass sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen muss.

5.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.11.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen durch die Einwohnerkontrollen richtet sich nach Artikel 12 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹⁾.

6.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 40 (geändert)

2a Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzbehörde

Art. 40a

Finanzkontrolle (Überschrift geändert)

Art. 40b (neu)

Kantonale Datenschutzbehörde

¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbständige Organisationseinheit gemäss der besonderen Gesetzgebung über den Datenschutz.

¹⁾ BSG 122.2

7.

Der Erlass [152.05](#) Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Datenschutzgesetzes vom ... (KDSG)¹⁾.

Art. 4 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz bedeuten

a **(geändert)** Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des KDSG;

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendatensammlungen durch Verordnung und regelt dabei

i **(geändert)** die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 Absatz 3 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung zugriffsberechtigt sind;²⁾

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Diese empfiehlt, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Einsicht in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Auskunftssperren und Adresssperrungen sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen.

¹⁾ BSG [152.04](#)

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 23. Oktober 2020 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Art. A1-1 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt:

Tabelle unverändert.

8.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach der Datenschutzgesetzgebung verantwortlichen kantonalen Behörden

9.

Der Erlass [153.41](#) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

10.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies die Datenschutzgesetzgebung anwendbar.

11.

Der Erlass [213.316](#) Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 1

¹ In die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen:

- e **(geändert)** Verfügungen in Anwendung der Datenschutzgesetzgebung und

12.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Akteneinsicht richtet sich

- a **(geändert)** nach dem anwendbaren Verfahrensrecht der ZPO bzw. der StPO,
- b **(geändert)** bei abgeschlossenen Verfahren nach der Datenschutzgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen.

13.

Der Erlass [551.1](#) Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 150 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.

14.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung sind anwendbar auf

Aufzählung unverändert.

15.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 57g Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 80g Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

16.

Der Erlass [860.2](#) Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 111 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.

³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a **(geändert)** Angaben zu Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes,

17.

Der Erlass [861.1](#) Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, ergänzend gilt dieses Gesetz.

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat bezeichnet die verantwortliche Behörde.

18.

Der Erlass [935.52](#) Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 71 Abs. 2 (geändert)

² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

III.

Der Erlass [152.04](#) Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.01.2023) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: